

**Satzung zur Einhaltung von Ordnung und Sicherheit und dem Verhalten auf den Anlagen des Zweckverbandes „Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen“ (KAT)**

vom 22.11.2001

veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 49/01 vom 03.12.2001, S. 2633

# **Satzung zur Einhaltung von Ordnung und Sicherheit und dem Verhalten auf den Anlagen des Zweckverbandes „Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen“ (KAT)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes (KAT) hat auf Grund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz –KrW-/AbfG) vom 27.09.1994, zuletzt geändert am 12.09.1996 und der TA Siedlungsabfall, Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz in der jeweils geltenden Fassung
- des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – ThAbfAG) vom 31.07.1991, zuletzt geändert am 15.06.1999
- des § 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992, geändert durch Gesetz vom 14.09.2001
- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO -) vom 14.04.1998, geändert durch Gesetz vom 14.09.2001
- der Verwaltungsvorschrift über die geordnete Ablagerung von Siedlungsabfällen (Deponiemerkblatt) vom 08.07.1994
- der Thüringer Ordnung über die Eigenkontrolle von oberirdischen Deponien vom 08.08.1994
- der Verwaltungsvorschrift zur Einhaltung des vorbeugenden Brandschutzes auf Deponien und Regeln zum Verhalten im Brandfall
- Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen“ vom 08.03.1993, zuletzt geändert am 10.09.2001

folgende Satzung beschlossen:

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeines**

##### **§ 1 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband betreibt die Abfallentsorgungsanlagen in Großeutersdorf und Erdmannsdorf. Nach Beendigung der Deponierung übernimmt der Zweckverband die Rekultivierung und Nachsorge dieser Anlagen.

### **2. Abschnitt**

#### **Verhalten auf den Anlagen**

##### **§ 2 Fahrzeuge**

(1) Für das Befahren der Anlagen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Als Fahrgeschwindigkeit ist auf dem gesamten Gelände Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen ist im Anlagengelände nur auf besonders gekennzeichneten Flächen, nach Absprache mit dem Personal des ZV KAT, gestattet. Die Anlagen sind prinzipiell nur über den Einlasspunkt zu befahren.

(2) Auf den Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass Ordnung und Sicherheit nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Sie haben den Anweisungen des Personals des ZV KAT Folge zu leisten.

- (3) Nicht zum Befahren der Anlagen geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.
- (4) Bleibt ein Fahrzeug stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, kann das Personal des ZV KAT zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten bzw. das Fahrzeug abschleppen. Dies geschieht auf Gefahr des Fahrzeughalters.
- (5) Die Fahrzeuge und Ladungen müssen so beschaffen sein, dass Verschmutzungen der Straßen innerhalb des Anlagengeländes ausgeschlossen sind.

### **§ 3**

#### **Besucher und Fremdfirmen der Anlagen**

- (1) Den Fremdfirmen, die im Auftrag des ZV KAT Bau- und andere Leistungen durchführen, ist der Aufenthalt auf den Anlagen – vorbehaltlich besonderer Genehmigung – nur so lange gestattet, wie dies zur Durchführung der Leistung erforderlich ist.
- (2) Unbefugten ist das Betreten verboten.
- (3) Das Ablagern von Abfällen auf dem Gelände des ZV KAT ist verboten.
- (4) Besucher dürfen das Gelände nur mit Genehmigung des Geschäftsleiters des ZV KAT oder dessen Vertreters betreten. Auf Verlangen haben sie dem Personal des ZV KAT diese Genehmigung vorzulegen. Der Aufenthalt auf dem gesamten Gelände ist Besuchern nur in Begleitung von Mitarbeitern des ZV KAT erlaubt. Jeder Besucher ist im Nachweisbuch mit Datum, Uhrzeit, Name, Firma und Anlass aufzuführen.
- (5) Fremdfirmen, die im Auftrag des ZV KAT Bau- oder andere Leistungen durchführen, haben sich jeweils zuvor beim Personal des ZV KAT an- bzw. abzumelden.
- (6) Rauchen und offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände verboten.

### **§ 4**

#### **Haftung**

- (1) Der ZV KAT haftet nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlagen sowie bei Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen des Personals des ZV KAT und dieser Satzung.
- (2) Der ZV KAT haftet nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Hilfeleistungen, wie Abschleppen von Fahrzeugen, entstehen.
- (3) Bei allen anderen Handlungen wird die Haftung des ZV KAT auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

### **3. Abschnitt**

#### **Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 5**

#### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder Weisungen des Personals des ZV KAT missachtet, wird in Ausübung des Hausrechts von der Deponie verwiesen.
- (2) Der ZV KAT kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellung- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 23 Abs. 2 GKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 Abs. 1 im Gelände und auf Zufahrtsstraßen gegen die Straßenverkehrsordnung verstößt
- entgegen § 3 Abs. 2 das Gelände der Anlagen unberechtigt betritt oder benutzt
- entgegen § 3 Abs. 3 Abfälle unerlaubt ablagert
- entgegen § 3 Abs. 6 raucht oder offenes Feuer legt
- entgegen §§ 2, 3, gegen die Anweisungen der verantwortlichen Personen verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(2) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1996 (BGBl. I S. 80) in der jeweilig geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 60 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist die Geschäftsstelle des ZV KAT.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.